Luzern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (2006)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Spitex Kantonalverband Luzern, Brünigstrasse 7, 6005 Luzern,
Telefon 041 362 27 37, Telefax 041 362 27 30, E-Mail info@spitexlu.ch, www.spitexlu.ch

Das Projekt Finanzreform 08 im Kanton Luzern

Die Finanzreform 08 fasst verschiedene Projekte zusammen, die in einem Zug umgesetzt und deshalb auch in einer einzigen Vorlage (Mantelerlass) behandelt werden sollen.

(HB) Aufgefangen werden in diesem Mantelerlass
• die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und
• die Auswirkungen der Aufgabenreform Kanton/Gemeinden (hervorgegangen aus der Gemeindereform 2000+).

Das primäre Ziel der Finanzreform 08 ist es, die Umsetzung der NFA Bund/Kantone sowie die daraus abzuleitende Zuordnung, Entflechtung und Normierung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden auf den 1. Januar 2008 sicherzustellen.

Im Kanton Luzern sollen die Aufgaben von Kanton und Gemeinden wie jene von Bund und Kantonen neu geordnet werden. Im Projekt Gemeindereform 2000+ wurden bis Ende 2004 die Vorbereitungsarbeiten für die Aufgaben- und Ausgabenneuverteilung geleistet. Im Dezember 2004 beschloss der Regierungsrat, die Umsetzung der NFA und die Aufgabenneuverteilung aus dem Projekt Gemeindereform 2000+ zum Projekt Finanzreform 08 zusammenzufassen. In den Teilprojekten der Finanzreform 08 wurden basierend auf den Projektvorgaben über 300 Aufgaben geprüft und bearbeitet. Die meisten Änderungen konnten in den Projektgremien, die aus Kantons- und Gemeindevertretungen zusammengesetzt sind, abschliessend beurteilt werden.

Die Umsetzung der NFA auf kantonaler Ebene hat wesentliche Auswirkungen auf den Kanton, auf die Gemeinden und auf Dritte. Es werden Finanzströme von mehreren 100 Millionen Franken neu geregelt. Es geht bei der Umsetzung der NFA auf kantonaler Ebene hauptsächlich darum, die Neuerungen der NFA auf alle Betroffenen in gerechter und sachlich richtiger Art und Weise zu verteilen. Dabei ist einerseits auf die finanzielle Verträglichkeit der Neuerungen für die Betroffenen zu achten, aber auch auf die Einhaltung der Ziele der NFA, um keine unerwünschten Fehlanreize entstehen zu lassen.

Die definitive Zuständigkeit der Gemeinden für eine angemessene Krankenpflege und Hilfe zu Hause wurde im Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 bereits vor Inkrafttreten der Finanzreform 08 in Kraft gesetzt. In der Vernehmlassung wurden von unserer Seite vor allem die finanziellen Mittel aus dem AHVG Art. 101 bis, welche der Kanton den Gemeinden als Mehrbelastung in der 1. Globalbilanz ausweist, überprüft.

Dabei zeigte sich: Die ausgewiesenen Zahlen stammen aus der Statistik 2004 und sind nicht korrekt, da der Beitrag aus AHVG Art. 101 bis für den Kantonalverband und auch ein Teil des Mahlzeitendienstes, welcher von der Pro Senectute erbracht wird, nicht eingerechnet wurden. ❑

Kontrollen der Krankenversicherer

(HB) Im Frühling wurde der Spitex Kantonalverband von einer Organisation orientiert, dass einzelne Krankenversicherer ein Audit mit vertiefter Einsicht in Unterlagen bei diversen Kunden und Kundinnen vornehmen wollen. Gemäss Art. 32 Abs. 2 kann die Wirksamkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Leistungen periodisch überprüft werden. Zwischen dem Sozialvorsteher-Verband des Kantons Luzern und Santésuisse Zentralschweiz besteht eine Vereinbarung (als Anhang zum Tarifvertrag), welche die Kontrollen der Krankenversicherer in anerkannten Pflegeheimen regelt. Der Spitex Kantonalverband Luzern wird sich Ende September mit Santésuisse Zentralschweiz zu einer Sitzung treffen, damit eine solche Vereinbarung für die Kontrollen bei den Spitex-Organisationen getroffen werden kann. Vor allem die Frage des Datenschutzes muss geklärt werden. So werden für beide Seiten Grundlagen geschaffen, damit bei der Durchführung der Kontrollen auf beiden Seiten die gleichen Grundsätze gelten. Über das weitere Vorgehen werden wir die Spitex-Organisationen auf dem Laufenden halten. ❑

Stelleninserate im Schauplatz Spitex

Alle Mitgliedorganisationen der Spitexverbände Zürich, Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau können im Schauplatz Spitex Stelleninserate zu einem Spezialpreis platzieren.

Der Richtpreis für 1/4 Seite beträgt Fr. 300.–. Für die Anpassung von Dateiformaten und die Umgestaltung von Vorlagen muss ein kleiner Mehraufwand verrechnet werden.

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Spitex Verbandes Kanton Zürich, Tel. 044 291 54 50, E-Mail info@spitexzh.ch

Leistungsvertrag zwischen Spitex-Organisationen und Gemeinden

Die Arbeitsgruppe hat die Arbeiten am Muster-Leistungsvertrag mit den Finanzierungsvarianten abgeschlossen. Der Vorstand des Spitex Kantonalverbandes Luzern verabschiedete den Muster-Leistungsvertrag Ende Juni mit kleinen Änderungen.

(HB) Der Muster-Leistungsvertrag wurde anschliessend dem Sozialvorsteher-Verband des Kantons Luzern zur Vernehmlassung weitergeleitet. An den Vorstandssitzungen des Sozialvorsteher-Verbandes vom 7. Juli und 1. September wurde der Leistungsvertrag besprochen und mit kleinen Änderungen genehmigt. Der Sozialvorsteher-Verband wird nun den Leistungsauftrag an den Verband der Luzerner Gemeinden weiterleiten, damit dieser davon Kenntnis nehmen kann.

Im Dezember 2006 wird der Spitex Kantonalverband Luzern eine Informationsveranstaltung für die «Verhandlungsdelegationen» der Spitex-Organisationen mit den Gemeinden durchführen. An dieser Veranstaltung wird der Leistungsvertrag mit den Finanzierungsvarianten erörtert. Der Sozialvorsteher-Verband des Kantons Luzern wird nach dem Versand des Leistungsvertrages an die Spitex-Organisationen die Gemeinden mit einem Schreiben und dem Leistungsvertrag orientieren. Der Vertrag soll ab 1. Januar 2008 eingesetzt werden.

An dieser Stelle bedanken wir uns bei der Arbeitsgruppe ganz herzlich für ihren Arbeitsaufwand bei der Überarbeitung. ❑